

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Bezugspreis vierteljährlich 6000 M.
Stagelnummer 600 M. (nur gegen Voreinsendung des Betrags)

Verantwortlicher Schriftleiter: Fritz Kummer
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Adlestraße 16
Fernsprecher Nr. 8800 — Postfachkonto Stuttgart Nr. 6303

Erscheint wöchentlich am Samstag
Anzeigen aller Art werden bis auf weiteres nicht mehr angenommen

Denken und Handeln!

1. Kapitalistischer Bankrott

F. K. Der Weltkrieg sollte den Krieg für immer beenden und die Wohlfahrt der Völker verbürgen, statt dessen hat er einen Frieden gebracht, der den Frieden beendet und die Wohlfahrt der Völker noch vollends vernichtet. Und dieserschuld haben die Arbeitermassen, die guten, dummen, Opfer ohne Zahl und Namen gebracht! Für ihre Gutgläubigkeit ist ihnen ein Zustand beschert, der noch fürchterlicher ist, als die große Bluttat selbst. Dieser Friede schlägt ihnen blutigere Wunden als der Krieg. Die Menschenopfer, Gewalttaten und Verwüstungen der vier Friedensjahre sind so entsetzlich, daß man darüber die Menschenopfer, Gewalttaten und Verwüstungen der vier Kriegsjahre vergißt. Man spricht kaum noch von einer Erholung vom Kriege, um so mehr aber von einer Erholung vom Frieden. Der heutige Zustand ist dermaßen schlimm, daß breite Volksschichten den Kriegszustand mit seinem Massenmord, Vergewaltigungen und Hunger noch als eine Erleichterung betrachten. Daß dies für alle Länder, für die siegreichen wie für die geschlagenen und neutralen, zutrifft, wird nirgends bestritten.

Die Vereinigten Staaten gelten als der Staat, der durch den Krieg den meisten Reichtum gewonnen hat. Das heißt, einer zahlreicheren Oberschicht von Industriellen und Finanzleuten ist aus dem Massenmord ein dicker Strom Gold zugeflossen, die Masse des Volkes aber ist ärmer geworden. Jahrelang trieben Millionen Arbeiter in den amerikanischen Straßen umher, ohne zu wissen, wie das Selbstes Nahrung und Notdurft stillen. Und die Schmach, denen ein Brotplatz beschert blieb, hätten sich eine Lohnkürzung nach der anderen und Rechtsberaubungen gefallen zu lassen. Seit einiger Zeit wird von geschäftlichem Aufschwung berichtet, daß er lange dauern wird, mit dem Hinweis auf die europäische Krise übergegangen. Die Welt der Millionen Arbeiter trotz des Aufschwunges der Industrie noch größer geworden. Nach wie vor müssen sie ihr Korn, wollen sie es nicht weiter in den Scheuern faulen oder als Feuermittel aufgehen lassen, unter dem Selbstlospreis abgeben, wodurch ihre Lage, weil sie Geld für Industriewaren und hohe Steuern brauchen, je länger desto verzweifelter wird.

Aber mit Europa verglichen, ist Nordamerika noch ein Paradies. Jedermann weiß, daß in allen europäischen Straßen unzählige Haufen Arbeitsloser ziehen, die von öffentlichen Mitteln unterhalten werden müssen oder von den Erlösen der Bohlitätigkeit den Magen stillen. Allgemein ist bekannt, daß Not und Geldwertverfall namhafte Teile des Mittelstandes ruiniert haben. In allen Ländern müssen die Aufwendungen für kulturelle, gesundheitliche und Bildungszwecke beträchtlich eingeschränkt werden, weil es die Geere der öffentlichen Kassen gebietet. Und die millionenstarke Industriearbeiterchaft, die mit den Enterten des Mittelstandes die Unbill der wirtschaftlichen Regenzeit am ehesten und schwersten zu spüren bekommt, steht sich zwischen Lohnkürzung und Arbeitslosigkeit gestellt, wird von reaktionären Schlägen im Innern und enternenden Drohungen von außen gepeinigt, so daß die Unrast, die Gärung, die Empörung in der proletarischen Welt nicht mehr weit vom Grade der Explosion entfernt ist.

Das Furchtbarste indessen ist noch nicht einmal dieser Zustand, sondern daß die herrschenden Mächte überhaupt nicht wissen, wie sie ihn beseitigen sollen, auch keinen Besserungsversuch mehr unternehmen, dafür aber emsig dabei sind, aus dem Zustand der Verwirrung, der Verarmung, des tausendfachen Schreckens noch so viel wie irgend möglich Gewinn zu machen. Vor vier, vor drei, vor anderthalb Jahren wurde noch allerwärts vom Wiederaufbau Europas gesprochen. Man meinte damit die Heilung der wirtschaftlichen und kulturellen Wunden, die der Krieg geschlagen hat. Seit einiger Zeit ist das Wort wie die Sache auf der öffentlichen Tagesordnung nicht mehr zu finden. Die Aussprache beschäftigt sich jetzt mehr damit, wie man sich neue Wunden schlägt, den gegenseitigen Haß leigert und tatenwilde Kriegsstimmung erzeugt.

Es hat an hoffnungsfreudigen Menschen nicht gefehlt, die von den Konferenzen der weltmächtigen Regierungen Heil erwarteten. Wie die Erwartung belohnt wurde, weiß alle Welt. Jede der Dugand und mehr Konferenzen brachte nichts als diplomatische Jungensbalgereien, Kriesschiebungen der Politanten und neue Geschäftsabschlüsse der Börsen. Sonst aber blieb alles beim alten. Das Unheil ging weiter.

Es hieß die Verantwortlichkeit für den Fehlschlag, Europa zu betreiben, nicht ganz gerecht verteilten, wollte man sie den Regierungen allein aufbürden. Sie allein sind nur in bedingtem Sinne verantwortlich. Zu den vielen Selbstmorden des Krieges gehört auch die: es hat zu keiner Zeit mehr Klassenregierungen gegeben, als nachdem der Krieg für die Sicherung der Demokratie und des Selbstbestimmungsrechts reich vollendet war. Poincaré und Millerand, Baldwin und Curzon, Cuno und Brüder sind die ausgesprochenen Vertrauensmänner ihrer kapitalistischen Oberschicht. Von wem Russolm Geld, Wasser und unkluges Dasein erhielt, weiß jeder. In den Vassallenstaaten Frankreichs ist dieser Zustand der gleiche. Es ist kein Geheimnis, daß die Regierungen keine größere Frage zu behandeln wagen, ohne erst Industrie und Wirtschaft zu befragen. Industrie und Wirtschaft heißt hier die Vertreter der Industriellen, Finanziers und Grundbesitzer. Und diese Stippen, die eigentlichen Herrscher, haben weder eine Idee noch einen einheitlichen Plan noch die unerlässliche Selbstverwindung,

etwas Nennenswertes zur Heilung des todkranken Europas zu tun. Man kann die englische Regierung als Ausnahme nehmen. Man kann ihr vielleicht den guten Willen, das europäische Unheil zu mildern, zubilligen, schon aus dem Grunde, weil John Bull jetzt dringend der Ruhe bedarf, um die umfangreiche Kriegsbeute gemächlich verdauen zu können. Bei allen anderen Regierungen, das ist bei den amtlichen und parlamentarischen Kaufbüchern der kapitalistischen Oberschicht, ist ein erster durch die Tat gestützter Wille zur Verriedung Europas nicht vorhanden. Wie sollten sie auch?

Den Großkapitalisten aller Länder ist aus dem Leichen- und Trümmerhaufen des Krieges ungeheuer viel Macht und Profit gesprossen. Der Leichen- und Trümmerhaufen des sogenannten Friedens erweist sich für sie als ebenso ertragreich. Wie wahr das ist, läßt sich an dem Geld- und Machtgewinn bestimmter Kapitalistenschichten, der einstigen Kriegszugewinn, leicht nachweisen. Hierfür anstatt vieler Beispiele nur eins: Zu keiner Zeit, selbst nicht in den gewinnreichsten Jahren vor dem Kriege, haben in Deutschland Industrie- und Bankgesellschaften solch unerhört fette Dividenden ausgeschüttet, als in den letzten paar Jahren, also in der Zeit des Staatsbankrotts, der Enteignung der Mittelschichten, der beispiellosen Verelendung des Industrieproletariats. Während das deutsche Vaterland in Todesgefahr, hat sich kein Gewerbe so ausgebreitet wie das Bankwesen. Und noch nie ist es der deutschen Landwirtschaft so glänzend gegangen, wie heute, wo in den Städten, weil Nahrungsmittel und Milch knapp und zu teuer ist, die Seuchen sich bedingend ausbreiten und die Sterbefälle von Säuglingen erschreckend überhandnehmen.

Der Elendzustand Europas ist der Glückszustand seiner kapitalistischen Oberschichten. Ihr Vorteil wird von ihren amtlichen Kaufbüchern, Regierungen genannt, gewahrt. Von ihnen heißen, daß sie den Hornverfäulen, woraus ihnen Macht und Reichtum in breitem Strome aufsteht, hieße bei ihnen Gemeinwohl oder menschliches Wohlgefühl annehmen. Sie sind von der Gier nach noch mehr Macht und Reichtum beherzigt. Diese Gier bestimmt Tun und Denken, schaltet aus die Vernunft, läßt es nicht zu einem einheitlichen Plan, nicht zum Zusammenwirken, nicht zur Opferwilligkeit für die Gesundung Europas kommen. Die herrschenden Schichten können wohl den Elendsumpf verbreitern und vertiefen, ihn aber auszutrocknen, sind sie unfähig. Sie haben die europäischen Völker entzweit, sie wieder zu vereinigen, vermögen sie nicht. Und ohne die Vereinigung ist jede Hoffnung auf Erholung unison. Hierzu bedarf es neuer, schöpferischer Ideen, führen Gemeinwohlgefühle. Neue schöpferische Ideen hervorbringen, seien es solche politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art, ist die kapitalistische Oberschicht ganz gleich welchen Landes nicht mehr imstande. Ihre Kunst ist erschöpft. Die Stützen des kapitalistischen Systems vermögen Neues weder im Geistigen noch im Materiellen zu erzeugen, noch nicht einmal die wirtschaftlichen und ethischen Grundlagen ihres Gesellschaftsgebäudes können sie erhalten. Das kapitalistische System kann nur noch verzehren, vergehen, verrotten, aber es ist nicht mehr imstande, die Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen, ja es kann noch nicht einmal die Vorbedingung seines Weiterbestandes, einen kriegerischen Zustand, schaffen. Damit ist das kapitalistische System gerichtet. Der Kapitalismus ist bankrott, wirtschaftlich, politisch und moralisch.

Schmeißfliegen

Wenn ersten Blick in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse fällt das Auge auf eine Erscheinung, die den Menschenfreund mit tiefer Trauer und zugleich mit großer Entrüstung erfüllt. Es ist dies die Tatsache, daß auf der einen Seite die Not der großen Massen ständig im Steigen begriffen ist und daß auf der anderen Seite der Luxus des Schlemmergesindels beiderlei Geschlechts immer wahnsinnigere Formen annimmt. Ist es nicht eine himmelschreiende Schande, daß in einer Zeit wie der heutigen, in der Millionen von Proletariern am notwendigsten Mangel leiden und mit banger Sorge in die Zukunft blicken, gewisse Bevölkerungsschichten imstande sind, nicht nur ungeheure Reichtümer aufzuspeichern, sondern auch ein Leben zu führen, wie sie es früher niemals führen konnten?

Trotz der Lohn erhöhungen, die ja mit den Preissteigerungen nicht im entferntesten Schritt halten, weiß eine proletarische Familienmutter nicht mehr, woher sie für Mann und Kinder die Nahrungsmittel und Kleidungsstücke hernehmen soll. Wie muß es ihr da zumute sein, wenn sie durch die Straßen geht, um ihre lärglichen Einkäufe zu machen, und sieht dort die Läden voller Luxusgegenstände und seiner Delikatessen sowie die Restaurants und Bars, die mit herrlich gekleideten Damen und Herren gefüllt sind? Welche Erbitterung muß in ihr aufsteigen, wenn sie in ihr Heim zurückkehrt, wo die Sorge aus allen Ecken und Winkel grinst!

Der wirtschaftliche Gegensatz zwischen arm und reich, zwischen Besitzenden und Besitzlosen, der seit Jahrtausenden besteht, ist wohl noch niemals so scharf in die Erscheinung getreten, wie in der heutigen Zeit. Einzig und allein im untergehenden römischen Weltreich hat ein ähnlicher Abgrund gehaust zwischen den Unter- und Oberschichten, aber die alte

Kulturwelt ist in diesen Abgrund gestürzt und elendiglich zugrunde gegangen, eine geschichtliche Tatsache, die uns zu denken geben sollte. Doch daran denkt die faule Bande der Lebemänner und Lebewerber nicht. Sie tanzen wie Schmetterlinge über dem Abgrund und denken: „Mag nach uns die Sintflut kommen!“ Sie gehen wie Schmeißfliegen an einem verrotten Leichnam und verwandeln den Sumpf des Elends für sich in eine Goldgrube.

Diese menschlichen Schmeißfliegen und Schmarotzer begehen durch ihre wahnsinnigen Orgie ein dreifaches Verbrechen an unserm Volke. Zunächst führen sie eine Umstellung unseres wirtschaftlichen Lebens herbei, indem sie die Herstellung von Waren, die dem Luxus dienen, fördern und dadurch die Herstellung der notwendigsten Bedarfsgegenstände einschränken. Man braucht nur durch die Straßen einer Stadt zu gehen und in die Läden zu blicken, so findet man dort Schmuckstücke, Pelzmäntel, kostbare Gläser und Porzellanwaren, herrliche Möbel und alle solche Dinge, die ein Proletarier nie kaufen kann. Dagegen beobachtet man überall einen Mangel an dem, was die Proletarierfamilie am nötigsten hat. Die einfachen Dinge, wie Arbeitskleidung, gewöhnlicher Hausrat usw., werden immer knapper, während der Markt täglich mehr mit Luxusgegenständen überschwemmt wird. Dieser verbrecherische Unfug erklärt sich aus der unsinnigen kapitalistischen Wirtschaftsweise, die eine Profitwirtschaft, aber keine Bedarfsbedeutungswirtschaft ist.

Ein Kapitalist stellt nicht deshalb Waren her, um den Bedarf seiner Mitmenschen in vernünftiger Weise zu bedenken, sondern er verfolgt den Zweck, möglichst viel Geld herauszuwirtschaften. Der Bedarf selbst kümmert ihn nicht, das Geldverdien ist die Hauptsache. Ein Bauer zum Beispiel baut Kartoffeln, um sie möglichst vorteilhaft zu verkaufen. Bietet ihm ein Schieber ein paar hundert Mark mehr für den Beutler, als ein Verbraucher, so gibt er die Kartoffeln weg und scheidet sich den Teufel darum, ob seine eigenen Landesknechte auch nur eine einzige Kartoffel zu sehen bekommen. Da die Kaufkraft der Geldleute ungeheuer gestiegen und die Kaufkraft der Unterschichten verhältnismäßig gesunken ist, findet das Unternehmertum seinen Vorteil darin, Luxuswaren herzustellen, die von den Wohlhabenden gekauft und teuer bezahlt werden, während es an den einfachen Waren nicht viel verdienen kann. Deshalb wirt es sich auf die Herstellung und Einfuhr solcher Dinge, die von den Geldleuten gekauft werden, und vernachlässigt die Herstellung der notwendigsten Bedarfsgegenstände für die Unterschichten. Die Folge davon ist eine Knappheit an diesen Sachen, die eine fortwährende Preissteigerung nach sich zieht.

Auf geistig-kulturellem Gebiete sowie im Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit wirkt das Schlemmergesindel geradezu verheerend. Es findet keine Freude und keine Befriedigung im rohesten Sinnengenuss und den obersten Vergnügungen, es kennt nichts Höheres als das rein Materielle. Für Kunst und Kultur, für Wissenschaft und Bildung hat es nicht die geringste Teilnahme, sein ganzes Sinnen erschöpft sich darin, auf unredliche Weise, durch Schiebung und Ausraubung der Massen, viel Geld zu verdienen und dieses Geld in wahnsinnigen Orgien zu vergeuden. Was soll man dazu sagen, daß in der heutigen Zeit größter Not viel mehr französische Weine und Liköre getrunken werden als vor dem Kriege? Die schlemmen Pananen werden auch die Kulturhöhe des deutschen Volkes herab. Sie finden keinen Geschmack an echter Kunst, sondern bevorzugen diejenigen Schauspiele und Bücher, die die Sinne läheln und die Sinnlichkeit aufstacheln. Welcher Proletarier kann heute noch ein Theater besuchen oder ein gutes Buch kaufen, um seinen Geist zu bilden und sein Kulturbedürfnis zu befriedigen? In den Theatern sitzen die neuen Reichen und geben dort den Ton an, die Theaterleiter sind gezwungen, wenn sie bestehen wollen, sich dem Geschmack ihrer Kundschaft anzupassen und auf die niedere Sinneslust der Schmeißfliegen Rücksicht zu nehmen, was naturgemäß einen schnellen Niedergang unserer künstlerischen und wissenschaftlichen Verhältnisse zur Folge haben muß. Daneben beobachten wir eine fittliche Verrohung, jenseitigen: Habgier und Erwerbssücht erlösen den Gemeinfinn, der keine Stelle mehr hat in den Herzen der Volksausbeuter, die mit Verachtung auf die ehrlich arbeitende Bevölkerung herablicken. Und was das Schlimmste ist, auch in die Unterschichten fiedert das Gift der Genußsucht hinab und verleiht besonders die heranwachsende Jugend. Wie wäre es auch anders möglich in einer Gesellschaft, die dem trübseligsten Materialismus huldigt? Das Sprichwort: „Wohle Beispiele verderben gute Sitten“ bleibt ewig wahr, und so beobachten wir auch heute wieder, wie das böse Beispiel des Schlemmergesindels auf weite Schichten der Bevölkerung ansteckend wirkt.

Man möchte bittere Tränen vergießen, wenn man beobachtet, welchen kulturellen und sittlichen Tiefstand das deutsche Volk erreicht hat. Daran ist nicht etwa, wie häufig behauptet wird, die Revolution schuld, das ist lediglich die Folge des unseligen Weltkrieges und seiner Begleitererscheinungen. Der Krieg hat die Menschheit aus dem wirtschaftlichen und seelischen Gleichgewicht gebracht und ungeheure Verheerungen angerichtet. Eine Geländung wird sich keinesfalls erreichen lassen durch Moralpredigten und rechtliche Zaubersprüche, lediglich eine Veränderung unseres Wirtschaftslebens in der Richtung zum Sozialismus wird imstande sein, Wandel zu schaffen.

Endlich drittens begehen die menschlichen Schmeißfliegen ein großes Verbrechen am deutschen Volke, indem sie es in den Auslande gegenüber in ein falsches Licht stellen. Im Auslande ist weit die Meinung vertreten, daß wir in Deutschland ein herrliches, üppiges Leben führen und daß wir ein reiches, wohlhabendes Volk seien. Wir seien sehr wohl imstande, unseren Verpfändungen, die uns der Versailles Zwangsfrieden auferlegt hat, in vollem Umfange nachzukommen, wenn wir nur wollten. Wir seien eben hässliche

Schuldner, die wohl zahlen könnten, aber nicht wollten, die also mit allen Mitteln zum Zahlens-gezwungen werden müssten. Diese durchwegs-fällige Meinung über unsere Lage und unsere Zahlungsfähigkeit erklärt sich daraus, daß die Ausländer, die nach Deutschland kommen, nur die glänzende Außenseite kennen lernen und von dem wirklichen Leben der Arbeiterbedürftigen nichts zu sehen kriegen. Wenn sie durch die Straßen der Städte gehen und die Luxuswaren in den Läden betrachten, wenn sie die Restaurants, Kaffeehäuser und Bars, die Theater und andere Vergnügungsorte besuchen, so müssen sie unbedingt den Eindruck gewinnen, als ob das deutsche Volk bis über die Ohren in der Wohlhabenheit stehe. In die Arbeiterviertel, wo Not und Elend und Sorge haust, führt sie ihr Weg nicht, die wirtschaftliche Lage der Arbeitermassen bleibt ihrem Auge verborgen. Sie urteilen deshalb nach dem falschen Augenschein, und das verdammt den Proletariat, das unserm Leben einen Glanz verleiht, der gar nicht vorhanden ist.

Zweifellos steigt die Empörung über das unverantwortliche Gebahren des Schlemmergesindels von Tag zu Tag, und schon werden Stimmen laut, die behaupten, daß es endlich an der Zeit sei, diese elende Gesellschaft mit eisernem Wesen auszuführen. Sicherlich würde ein Gefühl der Befriedigung durch die Massen gehen, wenn scharfe Maßregeln ergriffen würden, um diesen unfähigsten Zuständen ein Ende zu machen. Aus der Betrachtung der Schieber und Wucherer, die in Sauf und Braus leben und das Mark des Volkes verpraßen, erwächst die Erbitterung, und es erscheint durchaus nicht ausgeschlossen, daß sich der Unwille der Massen eines Tages in gewalttätigen Aufständen Luft macht. Leider verschließen die Volksausbeuter und Volkverderber ihre Augen und Ohren und sehen ihr Luxusleben fort. Das wird so lange dauern, bis eines Tages die Massen rufen: „Jetzt ist es mit unserer Geduld zu Ende!“ und bis sie selbst Hand anlegen, um mit der Bauwirtschaft Schluß zu machen.

Inmitten des Staatsbankrotts

Deutschland steht bereits im Zeichen des Staatsbankrotts. Die Tatsache, daß an den Auslandsbörsen noch Kurse für die Papiermark notiert werden, darf nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß faktisch niemand im Auslande unser Geld mehr nehmen will. So wird aus Holland berichtet, daß dort deutsche Mark nicht los zu werden sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zustände in Deutschland sich mehr und mehr in der gleichen Richtung entwickeln. Man muß darauf gefaßt sein, daß im Verlauf dieser Entwicklung und velleicht schon in sehr naher Zukunft sich außerordentlich heftige Störungen nicht nur im Geldverkehr, sondern auch im inländischen Warenverkehr und in der Warenherstellung ergeben. Die Getreidepreise stehen bereits über Weltmarkthöhe. Die Landwirte denken gar nicht daran, jetzt schon über die neue Ernte zu verfügen, da sie keine Neigung haben, ihre Bodenerzeugnisse gegen eine von Tag zu Tag sinkende Papiermark zu verkaufen. Die Margarinefabriken legen nach und nach ihre Betriebe still, da bei einer Verteilung von 2 v. H. auf die angeforderten Devisen im amtlichen Verkehr an eine geordnete Rohstoffversorgung der Margarineindustrie (Sollaten, Fettsäure) gar nicht zu denken ist. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft — man staune! — wendet diesen Dingen seine Aufmerksamkeit zu und — verhandelt mit der Reichsbank und verschiedenen Regierungsinstituten über die notwendige Berücksichtigung der Hersteller von Lebensmitteln bei der Devisenzuteilung.

Die Reichsbank behauptet, ihr seien auch hier sehr enge Grenzen gezogen. Sie bestreitet augenblicklich fast den ganzen Devisenbedarf des amtlichen Verkehrs aus ihren eigenen Mitteln, da ein Angebot von privater Seite überhaupt fast nicht mehr besteht. Dieser Zustand ist ganz unhaltbar. Bewußt werden augenblicklich mehr Devisen angefordert, als tatsächlich gebraucht werden, da man von vornherein mit scharfen Repartierungen rechnet. Aber selbst wenn man annimmt, daß nur 10 v. H. der Anforderungen berechtigt sind, so würden bei der jetzigen Verteilung doch immer nur 20 bis 30 v. H. des tatsächlichen Bedarfs befriedigt werden, das bedeutet eine Einschränkung der Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln um 70 bis 80 v. H. Diese Dinge greifen tief in unsere Volkswirtschaft und in die Versorgung des Einzelbürgers ein. Sie sind in ihren Wirkungen eher noch schlimmer, als die sprunghaften Steigerungen der Preise und Löhne.

Die deutsche Wirtschaft schwebt in einer fürchterlichen Gefahr, wenn es nicht in letzter Stunde gelingt, das Steuer unserer völlig verfahrenen Wirtschaft und Währungsgebiet heranzugreifen. Die bisherigen Methoden haben offenbar Schiffsbruch erlitten. Wir brauchen in Deutschland eine von hiesiger Hand geführte, auf keinerlei Sonderregeln Rücksicht nehmende, nur dem Wohlwollen dienende Wirtschaftspolitik. Diese muß vor allem einheitlich sein. Wirtschaftspolitische Regelung der Produktion und rücksichtslose Einschränkung aller unproduktiven und Luxusausgaben, Vereinachung der gesamten Steuergebung und jähliche Anwendung der Steuererlasse sind überhaupt vermieden. Es ist die oberste Pflicht der Regierung, auf währungsrechtlichem Gebiete zu treten, was noch getätigt werden kann. Die Vollendung des Staatsbankrotts wäre gleichbedeutend mit dem Eintritt anarchischer Zustände in ganz Deutschland.

Deutsch-russischer Getreidelieferungsvertrag

Zwischen Deutschland und Rußland ist ein Getreidelieferungsvertrag abgeschlossen worden, der zunächst über 20 Millionen Kub (zu 16,38 Kilogramm, also insgesamt 327.600 Doppelzentner) Getreide lautet, die Rußland an Deutschland zu liefern hat. Es handelt sich also um eine Menge, die einem inwärtigen nicht unbedeutenden Teil des deutschen Getreidebedarfs entspricht.

Es hat allgemein Erfahrung erweckt, daß Rußland schon zum Export bereit ist, so man anzunehmen mag, daß es die Folgen der letzten Weltkriege und der inoffiziellen eingeführten Hungerjahre noch nicht überwinden habe. Rußland ist in Rußland die Getreideausfuhr im Jahre 1923 gestiegen. Die Getreidepreise sind in diesem Jahre nicht rückgängig, obwohl es noch fast überall an Mangel mangelt und der Boden daher nicht genug bebaut ist, dürfte sich schon in diesem Jahre ein wesentlicher Anstieg herausstellen. Die wichtigsten Triebkräfte des russischen Getreideports liegt aber, wie bei dem Rußland zurückgebliebenen Legationsschauspiel zu berichten wärde, auf einem anderen Gebiet. Die russische Landwirtschaft ist nämlich infolge der niedrigen Getreidepreise für inländische Märkte vollkommen unfähig geworden. Die landwirtschaftlichen Produkte sind in Geld gegen die Notwendigkeit ungenügend, anzuführen, normal billiger als Jahreserzeugnisse. Infolge der ungelassenen Kaufkraft der Landwirtschaft hat sich die russische Industrie im Jahre 1923 keine Abfolge. Die Sowjetregierung muß nun darauf hinwirken, die Getreidepreise zu heben und die Preise inländischer Waren zu senken. Um das erste herbeizuführen, geht man, den Export zu heben. Man wird so die Kaufkraft der Landwirtschaft heben und der Industrie über die Absatzfrage hinweghelfen, die jetzt eine Entlastung der russischen Exportproduktion so außerordentlich kann. Es ist dabei bezeichnend, daß die landwirtschaftliche Organisationskommission der russischen Arbeiterbewegung gegen die Gefahr der Überforderung der Lebensmittel im eigenen Lande auf sich nehmen muß, wie sie in Deutschland von den Sozialisten bei dem Kriege verlangt wurde. Um nicht ungerecht zu sein, wird man sich daran erinnern müssen, daß jenseits des russischen Reiches schon seiner ganzen wirtschaftlichen Existenz auf dem Weltmarkt bedroht und damit auch in den nächsten Jahren bedroht ist.

Um einer regen Zusammenarbeit Deutschlands und Rußlands willen ist selbstverständlich der Abschluß des deutsch-russischen Getreidelieferungsvertrages nur zu begrüßen. Hauptsächlich wird die Einfuhr russischen Getreides, zu der auch von deutscher Seite Rechte bereitgestellt werden, die deutschen Verbraucher vor der Überforderung der inländischen Getreidepreise schützen, die in den letzten Jahren mit dem Wertverlust eingetreten ist.

Invalidentversicherung u. Heilverfahren

Das am 20. August d. J. wirksam gewordene Gesetz über Angestellten- und Invalidentversicherung enthält wesentliche Änderungen. Die Beiträge waren zuletzt festgesetzt im Herbst vorigen Jahres und nach oben begrenzt. Höhere Einnahmen gab es schon seit Monaten nicht mehr, da die Versicherten fast alle in den höchsten Beitragsstufen steuerten. Die Einnahmen und Ausgaben standen in keinem Verhältnis zueinander.

Die Ausgaben sind, was das Heilverfahren anbelangt, riesig angewachsen. Die Landesversicherungsanstalten sehen sich daher veranlaßt, Heilverfahren wesentlich einzuschränken. Die Auswahl der Kranken soll strenger gehandhabt, die Kurdauer möglichst kurz bemessen werden, Ernterheilverfahren sind eingestellt. Zuschüsse zu künstlichen Beistellen und künstlichen Gliedern werden nicht mehr gegeben. Die Beratungsstellen für Geschlechtskrankheiten werden sich auf die Beratung beschränken, aber nicht mehr das Recht haben, Heilverfahren ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt einzuleiten. Die ausgegebenen Gebiete der Heilfürsorge sollen wieder aufgenommen werden, sobald eine erhebliche Besserung der Geldverhältnisse eingetreten sei.

Ob das neue Gesetz eine Gesundung bringt, bleibt abzuwarten. Abgesehen von den Ausgaben für Renten, verschlingt das Heilverfahren ungeheure Summen, denen keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen, darum auch die Begrenzung. Und doch ist das vorbeugende Heilverfahren von großer Bedeutung. Dem Arbeiter seine einzige Ware, die Arbeitskraft, möglichst lange zu erhalten, ist unvergleichlich besser, als ihn mit einer völlig unzulänglichen Rente abzupfeifen.

Das neue Gesetz bringt nun als Stern eine verhältnismäßig hohe Beitragssenkung, indem der bisherige Höchstfuß von wöchentlich 160 M in einem solchen von täglich 1000 M umgewandelt wurde. Das ist an sich nicht schlimm, der fortwährenden Geldentwertung muss selbstredend Rechnung getragen werden. Nur die Verwendung der gesteigerten Einnahmen ist bedenklich. Die Rente des einzelnen soll auch weiterhin entsprechend seinen geleisteten Beiträgen festgesetzt werden. Das war bisher auch so, es führte aber dazu, daß bedeutende Rücklagen gemacht werden mußten, die heute durch den Krieg und die inflationäre Geldentwertung in nichts zusammengefallen sind. Wenn auch im Gesetz bestimmt wird, daß die Vermögen nicht mehr ausschließlich mündelsicher, sondern soweit als möglich auch wertbewahrend anzulegen sind, so wird das doch nicht den Zerfall der Vermögen durch die Geldentwertung verhindern, es sei denn, wir kommen in absehbarer Zeit zu einer Festlegung unserer Währung. Zweckmäßiger wäre es schon, wenn die erhöhten Einnahmen dazu verwendet würden, die bisherigen Sätze der Renten etwa der Geldentwertung anzupassen, nicht wie das Gesetz bestimmt, daß ungefähr die Hälfte der neuen Einnahmen in der Invalidentversicherung (auch in der Angestelltenversicherung) zurückgelegt werden müssen, um die späteren Rentenerhöhungen durchzuführen. Befürchten die Sozialrentner nicht die Notstandsunterstützung, die zu 80 v. H. vom Reich, zu 20 v. H. von den Gemeinden zu tragen sind, könnten die Invalidentrentner einfach verküppelt werden.

Das neue Gesetz bringt einige kleine Verbesserungen, indem den Witwen verstorbenen Versicherten statt bisher zwei Gehältern in Zukunft vier Gehälter der Rente des Versicherten und eine monatliche Leistungszugabe von 3000 M gewährt wird. Des weiteren erhält eine Witwe, auch dann Rente, wenn die Ehe erst nach Eintritt der Invalidentität geschlossen wurde und der Tod des Mannes nach dreijähriger Ehe eintritt. Die Witwen erhalten zwei Gehälter der Rente des Versicherten und eine monatliche Leistungszugabe von 1500 M. Den ehelichen Kindern stehen gleich: 1. die für ehelich erklärten Kinder, 2. die an Kindesstatt angenommenen Kinder, 3. die Stiefkinder und die Enkel, 4. die unehelichen Kinder in den Fällen, wenn die Vaterchaft festgelegt ist. Des ferneren wurde das Alter der bezugsberechtigten Kinder von 15 auf das 18. Lebensjahr festgesetzt.

Diese Verbesserungen im Gesetz sind auf Betreiben der Sozialdemokraten ausgenommen. Unsere Genossen im Reichstag wollten das weitere die Verantwortlichkeit der Leistungen durch ein Umlageverfahren gewährleistet sehen, weil mit entwerteten Beiträgen und Rücklagen keine wertbewahrenden Renten möglich sind. Regierung und bürgerliche Parteien lehnten das ab.

Die vornehmste Aufgabe der Versicherungsträger, den Eintritt der Invalidentität durch vorbeugende Maßnahmen möglichst weit hinauszuschieben, wird durch das neue Gesetz kaum ermöglicht werden. Einen wesentlichen Teil der erhöhten Einnahmen werden auch in Zukunft die Verwaltungskosten auffressen. Zweckmäßiger wäre es, wenn die festgelegten Rücklagenansammlungen geändert und die dadurch flüssig werdenden Summen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit auf dem Gebiete der Heilfürsorge verwendet würden. Unsere Genossen in den gesetzgebenden Körperschaften sollten in dieser Hinsicht unabhängig hängen.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung

Die täglichen Unterstützungssätze für Erwerbslose und Kurzarbeiter sind vom Reichsarbeitsministerium geändert worden. Mit Wirkung vom 21. Juli 1923 gelten folgende tägliche Höchstätze:

1. Für männliche Personen:	in den Orten der Klassen			
	A	B	C	D u. E
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	85000	81000	29000	27000
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	29000	27000	25000	28000
c) unter 21 Jahren	20500	19000	17500	16000
2. Für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	29000	27000	25000	28000
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	25000	23500	21500	20000
c) unter 21 Jahren	19000	17000	16000	15000
3. Als Familienzuschläge:				
a) für den Ehegatten	19500	11500	11000	10000
b) - für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	10000	9500	8500	8000

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag der Tagesunterstützung eines Erwerbslosen einschließlich der Familienzuschläge beträgt also ab 21. Juli bei Männern 99000 M, bei Frauen 87000 M.

Kurzarbeiter erhalten als Unterstützung den 1/3fachen Betrag, der ihnen bei Vollbeschäftigung zufließen würde, abhängig der Größe des tatsächlichen Wochenverdienstes bei Kurzarbeit.

Beispiel für die Wochenberechnung eines Kurzarbeiters mit Frau und einem Kind in Ortklasse A: Bei Vollbeschäftigung würde die tägliche Unterstützung betragen für den Mann 85000 + 12500 M. Zuschlag für die Frau + 10000 M. Zuschlag für ein Kind, zusammen 97500 M. Der Wochenbetrag ist 6 x 97500 = 585000 M. Davon das 1/3fache 195000 M. Der tatsächliche Wochenverdienst ist 24 Stk. à 25000 = 600000 M. Davon die Hälfte 300000 M. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt somit 195000 M.

Die 1923/24 sind den tatsächlichen Wochenverdienst von 600000 M gegenüber, so daß das Wochenvermögen 799500 M beträgt. Als Kurzarbeiterunterstützung darf jedoch keinesfalls mehr bezahlt werden als der Betrag, der zusammen mit dem verbleibenden Verdienst eines Kurzarbeiters dessen Lebensbedarf bei voller Beschäftigung

also seinen Verdienst nach Abzug der Einkommensteuer und der sozialen Abgabe erreicht.

Anspruchsberechtigt ist an sich jeder, der über 16 Jahre alt und wegen Kurzarbeit Lohnföhrungen erlitten hat. Im Gegenzug zur Lohnunterstützung ist die Kurzarbeiterunterstützung nicht von der Bedürftigkeit des Arbeitnehmers abhängig. Diese ist überhaupt nicht zu prüfen. Demgemäß dürfen Einnahmen von Familienangehörigen auf die Kurzarbeiterunterstützung nicht zur Anrechnung kommen. Dagegen kommt anderweitiger Verdienst des Kurzarbeiters zur Anrechnung. Die Bezugsdauer ist unbegrenzt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Errechnung und Auszahlung der Unterstützungskostenlos zu besorgen.

Erwerbslosen und Kurzarbeiterunterstützung sind steuerfrei. Besteht auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber verrechnet und mit dem Arbeitsverdienst ausbezahlt wird.

Wilhelm Janßen †

Als wir dieser Tage die Todeskunde von Janßen erhielten, konnten und wollten wir nicht annehmen, daß dies den früheren Schriftleiter des Korrespondenzblattes betrafte, denn es schien uns einfach unmöglich, daß dieser, der von Kraft und Lebenswillen trotzende Niemand, sich schon zum ewigen Schlaf niedergelegt habe. Leider ist das für unmöglich Erhaltene traurige Tatsache. Unser alter Kampfgenosse und Freund ist für immer von hinnen gegangen, und dies im schönen Mannesalter von 47 Jahren. Janßen kam vor einem Vierteljahrhundert aus Schweden nach Hamburg, wo er bald zum rührigen Mitgliede seiner Gewerkschaft (Häutner) gehörte, am Orte als Vorhändler, dann in den Hauptvorstand gewählt wurde. Daß Janßen, der Ausländer, mit solch hohen Ämtern von seiner Gewerkschaft betraut wurde, bezeugt, wiewohl großes Vertrauen er im Lande seiner Wahl genoss. Später trat er in die Schriftleitung des Korrespondenzblattes ein, wo er bis 1919 wirkte. Zum Verlassen seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit wurde er durch die Berufung zum Sozialat in Schweden als Schwedens Gesandtschaft in Berlin veranlaßt. An dieser Stelle hat er, wie übrigens während seines ganzen Lebens, wirksam für unsere internationale Sache gearbeitet. An seiner Seite stehen die deutschen Gewerkschafter mit den schwedischen gleich trauernd. Der viel zu früh Gestorbene hat sich ebenso als Kämpfer der schwedischen wie der deutschen Arbeiterbewegung gefühlt. Darum wird er von beiden in dauernder Erinnerung gehalten. Zu den Todesopfern für den lieben Menschen, treuen Freund und modernen Mitstreiter, fügt die Schriftleitung der Metallarbeiter-Zeitung das ihre.

Im Auslande nicht zum Lohnrücker werden!

Aus New York erhalten wir von einer Gewerkschaft unserer Industrie die Mitteilung, daß sich nach drüben gewanderte deutsche Metallarbeiter zum Lohnrücker mißbrauchen ließen. Wir wollen annehmen, daß dies aus Unkenntnis mit den amerikanischen Lohn- und Organisationsverhältnissen geschähe sei. Die Unkenntnis entschuldigt selbstverständlich nicht die Handlungsweise. Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch einmal nachdrücklich darauf hinweisen, daß jeder ins Ausland gehende Kollege sofort bei der Ankunft im Lande der Wahl seiner zukünftigen Gewerkschaft beizutreten hat. Das muß er unter allen Umständen tun, damit seine Unkenntnis nicht ausgebeutet werden kann und damit er sich in der fremden Welt Mut und Unterstützung seiner einheimischen Kollegen sichert. Adressen der unserer internationalen angeschlossenen Verbände sind in unserm Adressenverzeichnis zu finden.

Arbeitszeit und Kinderarbeit in Japan

Aus den Informations Sociales des Internationalen Arbeitsamtes, die eine wahre Fundgrube für den Soziologen und Gewerkschafter sind, übergeben wir die folgenden Erhebungsresultate über Arbeitszeit und Kinderarbeit in Japan. In dessen 33 540 gewerblichen Betrieben waren (Ende 1921) 616 952 Männer und 824 895 Frauen, das sind insgesamt 1 471 847 Personen beschäftigt. Die man sieht, überwiegen auch jetzt noch die Frauen die Männer bei weitem. Davon arbeiteten täglich

unter 9 Stunden	9 bis 10	10 bis 12	über 12
358 159	489 611	612 117	68 394

Von dem Meist (4566) konnte die Arbeitszeit nicht ermittelt werden. Wühin arbeitet die knappe Hälfte (423 v. H.) der japanischen Industriearbeiter noch 10 bis 12 Stunden, ein schwaches Drittel (29,8 v. H.) 9 bis 10 Stunden und ein Viertel (24 v. H.) über 12 Stunden den Tag. Die Erhebung über die Nachtarbeit, die im November 1922 vorgenommen wurde, ergab, daß 254 000 nachts arbeiten, worunter sich 184 000 Frauen und 3063 Jugendliche unter 16 Jahren befinden.

Das erste japanische Fabrikgesetz gestattete die Beschäftigung von Kindern von 12 Jahren an in den Industriebetrieben als auch die von Kindern von 10 bis 12 Jahren für „leichte Arbeiten“. Das neue Gesetz über das Mindestalter fabrikarbeitender Kinder bestimmt, daß kein Kind unter 14 Jahren zur industriellen Tätigkeit zugelassen werden darf, ausgenommen die, die ihre Volksschulbildung beendet haben. Im Juli 1920 betrug die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in den Fabriken noch 21 453, worunter sich 2827 im Alter von 10 bis 12 Jahren befanden.

Zur Kenntnis!

Infolge Papiermangel konnten die Metallarbeiter-Zeitung und die Metallarbeiter-Jugend die vorhergehende Woche leider nicht erscheinen. Schriftleitung und Verlag.

Eingegangene Schriften

Das Verzeichnis, Verzeichnis, Verzeichnis, Verzeichnis und das Überleben von Metallen mit anderen Metallen überhaupt. Eine Darstellung praktischer Methoden zur Anfertigung aller Metallüberzüge. Von Friedrich Hartmann. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage mit 17 Abbildungen. — Gold, Silber und Platin. Handbuch für Gold-, Silber-, Bronzearbeiter und Juweliere. Vollständige Anleitung zur technischen Bearbeitung der Edelmetalle von Alfred Wagner. Dritte Auflage mit 18 Abbildungen. V. Carllebens Verlag, Wien und Leipzig. — Leitfaden für den elektrotechnischen Fachschulunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Funkentelegraphie. Von M. Polakel, Lehrer für Funkentelegraphie an der Berufsschule Bremen. Der Lehrstoff entspricht den Anforderungen zur Ablegung des zweiten Fundamentals. Verlag: Fachmeister & Co., Leipzig.

Leistung von Erfindungen und Arbeiten. Der Deutsche Erfinderschutzbund e. V. in München veranstaltet während den kommenden Herbstmonaten größere Ausstellungen, die allen Erfindern günstige Gelegenheiten bieten sollen, ihre Schutzrechte ohne große Kosten zu verkaufen. Vollständig mittellose und arbeitslose Erfinder sowie Kriegesbeschädigte erhalten gegen entsprechende behördliche Bescheinigung Freipreise. Die Anmeldungen müssen bald erfolgen. Bedingungen kostenlos, Fragebogen über die Bedürftigkeit (Vermögenszeugnis) 100 M, durch die Geschäftsstelle München, Jahnstraße 20.

Verbands-Anzeigen

Angestellte gesucht. Die hiesige Verwaltung sucht nach dem 15. September einen Hilfsarbeiter, der sich auch der Tagesbewegung zu widmen hat. Bewerber müssen mindestens fünf Jahre fähig, rednerisch befähigt u. mit den Verbandsrichtungen vollständig vertraut sein. Gehalt nach den Jänner Beschlüssen nach Leistungszulagen. Gehälter mit Lebenslauf, Angabe über bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung, Beruf, Alter und Familienverhältnisse bis 31. August mit der Aufschrift Verwaltung an der Verwaltungsstelle zu bed.

Anträge zur 16. Generalversammlung in Kassel

Zu Punkt 5 der Tagesordnung (Schluß)

§ 17, Neuer Absatz.

Chemnitz. Mitglieder, die auf Grund ihrer Entlassung einen Prozeß unter Erfüllung der im § 17 vorgesehenen Bedingungen führen, erhalten Maßregelungsunterstützung bis zur Beendigung des Prozesses bzw. bis zu ihrer Arbeitsaufnahme.

Chemnitz, Mittweida. Sämtliche Mitglieder der Organisation, die auf Grund ihrer Tätigkeit gemahnt werden und zur Geltendmachung ihrer Ansprüche die behördlichen Instanzenwege beschreiten, erhalten für diese Zeit Unterstützung in Höhe von 75 Prozent des jeweils geltenden Tariflohnes.

Breslau. Scheidet ein Mitglied infolge von Berufswechsel, wobei es veranlaßt ist, einer anderen Organisation beizutreten, aus dem Verband aus in der Zeit, wo eine gerichtliche Streitigkeit des Mitglieds schwebt, so werden die Kosten des Verfahrens nur noch für die Instanzen vom Verbands getragen, in der sich zur Zeit des Ausscheidens das Verfahren befindet.

§ 19.

Sachsen. Den ganzen Paragraph streichen.

§ 20, neuen Absatz.

Wendland-Hamburg. Werden gegen Beamte, Geschäftsführer oder Funktionäre des Verbandes, letztere, soweit sie eine verantwortliche Tätigkeit gemäß § 33 des Statuts ausüben, Anschuldigungen erhoben, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes oder der ausführenden Organe herabzusetzen, so hat in jedem Fall eine Prüfung der Angelegenheit stattzufinden. Wenn nicht von Mitgliedern der Antrag gestellt wird, so hat die Ortsverwaltung das Verfahren selbst einzuleiten.

§ 20 Absatz 14.

Saalfeld, Suhl. Unter d wie folgt fassen: In Ausschließung des oder der Schuldigen aus dem Verband.

§ 20 Absatz 16

Saalfeld, Suhl. Die Worte „und dieser Beschluß vom Vorstand genehmigt ist“ streichen.

§ 20 Absatz 19.

Saalfeld, Suhl. Wie folgt fassen: Haben persönliche Streitigkeiten der Mitglieder einen Umfang angenommen, daß die Ortsverwaltung selbst als nicht mehr unbefriedigend angesehen werden kann, so hat die Ortsverwaltung auf Antrag der Parteien zu beschließen, welche Verwaltungsstelle das Vergleichsverfahren einleiten soll.

§ 20 Absatz 21.

Saalfeld, Suhl. Neu einfügen: Soweit Zeugen notwendig sind, muß denselben der Arbeitslohnverlust sowie bare Auslagen ersetzt werden.

§ 21 Absatz 1 a.

Welsert. Anfügen: Die Mitgliedschaft kann von der Ortsverwaltung als erloschen betrachtet und annulliert werden, wenn ein Mitglied sich beharrlich weigert, die erforderlichen Beiträge zu leisten, trotzdem die wirtschaftliche Lage des Mitgliedes dies gestattet.

§ 22 Absatz 1 a.

Weißfels. Folgende Fassung geben: Wenn sich das Mitglied im prozessualen Sinne dem Verband gegenüber ehrlose Handlungen zuschulden kommen läßt.

Merseburg. Dem 1. Satz anfügen: und darf nur erfolgen, wenn sich das Mitglied in prozessualen Sinne ehelos verhalten hat.

Suhl, Saalfeld. Absatz 1 streichen, dafür lesen: Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt nur durch Beschluß des Schiedsgerichts mit Zustimmung der Ortsverwaltung, die die Bildung des Schiedsgerichts vorgenommen hat, wenn sich das Mitglied... Satz b streichen.

Obern. In der 2. Zeile nach „Vorstand“ einschalten: mit Einverständnis der Ortsverwaltung.

Wiesbaden. Nach den Worten „zuschulden kommen läßt“ folgendes anfügen: und bewußt nationale und sozialistische Bewegungen fördert und unterstützt.

§ 23 Absatz 1.

Saalfeld, Suhl. Streichen, dafür lesen: Anträge auf Ausschließung sind bei der zuständigen Ortsverwaltung anzubringen; ist die Ortsverwaltung der Antragsteller, so hat sie zu beschließen, welche Verwaltungsstelle das Ausschließungsverfahren einleiten soll.

Obern, Reusfeld. Den letzten Satz streichen.

Stuttgart. Wie folgt fassen: Anträge auf Ausschließung sind bei der zuständigen Ortsverwaltung anzubringen. Über die Einleitung eines Ausschließungsverfahrens entscheidet die im § 33 Abs. 4 bezw. 5 des Verbandsstatuts festgelegte Mitglieder- oder Delegiertenversammlung. Solange diese Entscheidung nicht eingeholt ist, kann das Mitglied seiner Rechte und Pflichten nicht entledigt werden. Die Entscheidung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist nicht notwendig, wenn es sich um Streitbruch, Unterschlagung, Diebstahl von Verbandseigentum und Durchbrechung von Verbandsbeschlüssen handelt. Gegen Mitglieder, die sich solcher Handlungen schuldig gemacht haben, kann die Ortsverwaltung oder der Vorstand direkt das Verfahren einleiten, letzterer auch direkt den Ausschluß aus der Organisation vorschlagen. Ist die Ortsverwaltung der Antragsteller, so ist für die Abänderung des Antrags der Vorstand zuständig.

§ 23 Absatz 2.

Saalfeld, Suhl. In der 9. und 10. Zeile die Worte „durch den Vorstand“ und in der 22. Zeile die Worte „oder dem Vorstand“ streichen.

§ 23 Absatz 4.

Hamburg. Anstelle des Wortes „Verbandsgebelter“ zu setzen: Verbandseigentum.

Saalfeld, Suhl. Die Worte „kann der Vorstand“ streichen, dafür lesen: kann die Verwaltungsstelle.

Medel u. Gen., Offen. Hinter „Eperrebruch“ einfügen: oder als Delegierter an gemerkten Konferenzen, die von außerhalb der Organisation stehenden Körperschaften einberufen ist, teilnimmt oder zur Teilnahme durch Aufruf dazu auffordert.

Berlin. In der 3. Zeile hinter den Worten „betroffen wird“ folgendes einfügen: oder bei beharrlicher Weigerung berechtigter Anordnungen der Verbandsorgane nachzukommen.

§ 23 Absatz 5.

Saalfeld, Suhl. Die Worte „daselbe ist mit den Untersuchungsakten an den Vorstand einzufügen“ streichen.

§ 23 Absatz 6.

Rannheim. Streichen und dafür lesen: Bei Eröffnung des Verfahrens haben sich die Parteien durch ihren Mitgliedsbuch zu legitimieren.

§ 23 Absatz 7.

Bieberach und Genossen, Leipzig. Im Absatz 7 Zeile 3 nach „Vorständen“ die Worte einfügen: der im Produktionsprozeß stehen muß. In Zeile 4 nach dem Wort „Beisitzer“ einfügen: die keine Verbandsangestellten sein dürfen.

Saalfeld, Suhl. Die Worte „oder dem Vorstand“ streichen.

Düsseldorf. In Zeile 7 hinter „des Beschuldigten zuständig“ folgendes neu einfügen: Wenn zum ersten Termin die Beisitzer nicht erschienen sind, ist der Vorsitzende berechtigt, für die Fehlenden andere Beisitzer zu bestellen. Demselben Paragraphen soll ein Absatz 17 hinzugefügt werden: Ist das Verfahren nicht innerhalb 3 Monate in erster Instanz zum Abschluß gebracht, gilt es ohne weitere Benachrichtigung als niedergelegt.

§ 23 Absatz 10.

Saalfeld, Suhl. Hinter „protokollieren“ fortsetzen: und den Ausschluß dem Vorstand mitzuteilen, dann wieder alle Fassung.

§ 23 Absatz 11.

Welsert. Letzte Zeile wie folgt fassen: oder Zurückweisung an die Untersuchungskommission unter Angabe von Gründen.

Saalfeld, Suhl. Streichen, dafür lesen: Der Ortsverwaltung sind die Akten zwecks Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Sie kann eine erneute Untersuchung anordnen.

§ 23 Absatz 13.

Saalfeld, Suhl. Streichen, dafür lesen: Die Entscheidung der Ortsverwaltung wird im Verbandsorgan bekanntgegeben.

§ 23 Absatz 14.

Saalfeld, Suhl. Streichen, dafür lesen: Gegen die Entscheidung der Ortsverwaltung kann innerhalb 4 Wochen beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden, wenn Formfehler in dem Verfahren vorliegen. Der Vorstand kann dann eine neue Verhandlung anordnen oder dem Ausschluß die Akten zur weiteren Entscheidung vorlegen.

§ 23 Absatz 15.

Saalfeld, Suhl. Das Wort „Vorstand“ streichen, dafür lesen: bei der Ortsverwaltung, die den Ausschluß vollzogen hat. Der Antrag kann bei der Wohnsitzverwaltung gestellt werden unter Zustimmung der den Ausschluß ausgesprochenen Ortsverwaltung.

§ 23 Absatz 16.

Gießen. Streichen und wie folgt fassen: Ergibt die Beweisaufnahme ein Nichtverschulden des Mitglieds, so ist daselbe in seine früheren Rechte und Pflichten einzufügen. Für die Dauer des Verfahrens werden Beitragsmarken nicht nachgestellt und sind etwaige Unterstützungen in voller Höhe nachzugeben.

§ 25 Absatz 2.

Berlin. Einfügen: Die Teilnahme an Wahlhandlungen zur Wahl von Verbandsinstanzen setzt eine einjährige Mitgliedschaft voraus. **Gießen.** Sämtliche Vorstandsmitglieder werden alljährlich mittels geheimer Abstimmung neu resp. wiedergewählt. **Kronenberg, Welsert, Reusfeld.** Die Worte „durch absolute Mehrheit“ streichen und einfügen: nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 25 Absatz 3.

Vorstand. Wie folgt fassen: Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen. Die Zusammenlegung des Vorstandes tritt in der Metallarbeiter-Zeitung bekanntzugeben.

§ 25 Absatz 5.

Vorstand. 1. Zeile wie folgt fassen: Zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften des Verbandes gehören usw.

§ 26 Absatz 1.

Umshorn. Wie folgt fassen: Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen verzinsbar in Arbeiterunternehmungen so angelegt werden, daß der Verband zu jeder Zeit in den Besitz dieser Gelder gelangen kann.

Vorstand. Wie folgt fassen: Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen verzinsbar angelegt werden. Die Anlegung hat nach den Gebräuchen eines gewissenhaften Kaufmanns zu erfolgen.

§ 26 Absatz 2.

Enden. Einzufügen: ebenfalls durch Ankauf in privatrechtliche Unternehmungen.

§ 26 Absatz 3.

Vorstand. Wie folgt fassen: Die erste Anlegung sowie die Räumigung und Erhebung von Geldern des Verbandes darf nur mit schriftlicher Bewilligung eines Vorsitzenden, eines Kassierers und eines Sekretärs unter Beifügung des Verbandsstempels erfolgen.

§ 28 Absatz 1.

Vorstand. 1. Zeile wie folgt fassen: Zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes usw.

§ 28 Absatz 2.

Barmen. Durch die Worte ergänzen: Die Entscheidung des Ausschusses in Beschwerden und sonstigen Differenzen ist bis zur nächsten Generalversammlung für alle Verbandsmitglieder und alle Verbandsinstanzen endgültig. Bei Ausschüssen aus der Organisation wird das endgültige Entscheidungsrecht in die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Verwaltungsstelle gelegt. Den Vorschlag ist die Möglichkeit der Vertretung in der Generalversammlung zu geben. Die wegen ihrer Oppositionstellung ausgeschlossenen Mitglieder sind mit ihren alten Rechten wieder aufzunehmen.

Düsseldorf. Zu § 28 Abs. 2 folgendes hinzuzufügen: Die Entscheidung des Ausschusses in Beschwerden und sonstigen Differenzen ist bis zur nächsten Verbandsgeneralversammlung für alle Verbandsmitglieder und Verbandsinstanzen endgültig.

Vorstand. Wie folgt fassen: Der Ausschluß hat Beschwerden über den Vorstand gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 bis 9 zu regeln und alle weiteren Befugnisse, die ihm durch die Satzung übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 30 Absatz 1.

Saargen. An die Worte „angestrichelt wird“ anfügen: Familien, in denen sich mehrere Verbandsmitglieder befinden, erhalten nicht mehr als zwei Zeitungen.

Vorstand. Wie folgt fassen: Zur Wahrnehmung der Verbandswirtschaftlichen Aufgaben und Belehrung der Mitglieder und zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Vorstandes gibt der Verband eine an seinem Sitz erscheinende Zeitung heraus mit dem Namen Metallarbeiter-Zeitung, für jugendliche Mitglieder mit dem Namen Metallarbeiter-Jugend.

§ 30 Absatz 2.

Vorstand. Wie folgt fassen: Die Metallarbeiter-Zeitung wird den Mitgliedern unentgeltlich ausgehändigt. Jugendlige Mitglieder haben Anspruch auf die Metallarbeiter-Jugendzeitung.

§ 30 Absatz 4.

Medel und Genossen, Offen. Die regelmäßige Herausgabe von parteipolitischen Gewerkschaftsblättern oder Beiblättern an Mitglieder und deren Verbreitung ist wegen der organisationschädigenden Wirkung verboten.

Vorstand. Wie folgt fassen: Die Lieferung der Zeitung wird eingestellt, wenn ein Mitglied länger als 6 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und nicht Stundung oder Beitragsbestellung beantragt oder erhalten hat.

§ 31 Absatz 1.

Vorstand. Lesen Sie wie folgt fassen: Die Einstellung, Abgrenzung und Änderung dieser Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenzen durch den Vorstand und den Erweiteren Beirat.

§ 31 Absatz 2.

Welsert. In der vierten Zeile nach dem Wort „Bezirkskonferenz“ einschalten: nach dem Verhältniswahlsystem. **Offen a. R., Gießen, Kronenberg, Reusfeld.** Ersten Satz wie folgt fassen: Die Führung der Geschäfte in den Bezirken erfolgt durch die Bezirke, welche sich alljährlich auf der Bezirkskonferenz zur Wahl zu stellen haben.

§ 31 Absatz 3.

Welsert. Zeile 2 hinter dem Satz „die Bezirkskonferenz wählt eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission“ einfügen: nach dem Verhältniswahlsystem.

Kaiserlautern. In Zeile 7 und 8 die Worte „mindestens alle Vierteljahr eine“ streichen.

§ 31 Absatz 4.

Welsert. Letzten Satz wie folgt fassen: Die Anstellung erfolgt nach oben einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches durch die Bezirkskonferenz. Neuer Satz ist einzufügen: Die Bezirksleiter haben sich alljährlich zur Neuwahl zu stellen. Wiedewahl ist zulässig. **Wiesbaden.** Einfügen: Die Bezirksleiter haben sich alljährlich in einer Bezirkskonferenz zur Neuwahl zu stellen. Wiedewahl ist zulässig. **Saalfeld, Suhl.** Nach „auszuschreiben“ fortsetzen: Die Wahl erfolgt durch die Bezirkskonferenz. Übrigen Teil streichen.

§ 31 Absatz 5.

Düsseldorf. b) Hinter „Betriebsräte“ anfügen: Jugend und Frauen, **Kronenberg, Reusfeld, Welsert.** b) Hinter „Betriebsräte“ anfügen: und der Jugend.

§ 31 Absatz 6.

Vorstand. In der 2. Zeile einfügen: von der engeren Bezirkskommission.

§ 31 Absatz 7.

Saargen. In der zweiten Zeile die Worte „gegen Befolgung angehalten“ streichen.

§ 31 Absatz 8.

Berlin. In der zweiten Zeile statt „der Vorstand“ lesen: 10 Mitglieder des Vorstandes. **Welsert und Genossen.** In der vierten Zeile hinter „Ausschluß“ einschalten: die Revisoren.

§ 32 Absatz 2.

Saargen. Am Schluß anfügen: Auf Antrag von drei Verwaltungsstellen muß eine Bezirkskonferenz stattfinden.

§ 32 Absatz 3.

Vorstand. In der 2. Zeile nach dem Wort „beigegebene“ einfügen: viergliedrige.

§ 32 Absatz 4.

Saalfeld, Suhl. Nach „drei“ fortsetzen: Die Abstimmung erfolgt nach der Zahl der von den Delegierten vertretenen Mitglieder. Die Delegierten werden durch die einzelnen Verwaltungsstellen gewählt.

§ 32 neuer Absatz 7.

München, Strehlen. Anfügen: Die Kosten von Konferenzen zur Erlebung kollektiver Tarif- und Lohnbewegungen trägt die Hauptkasse.

§ 33 Absatz 1.

Eisenberg, Saalfeld, Suhl. Neu fassen wie folgt: Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungstellen errichten, wenn die Mitglieder für die zu bildende Verwaltungsstelle sowie die Verwaltungsstelle, der die Mitglieder bisher angehört, damit einverstanden sind. Bestehende Verwaltungsstellen können nur mit deren Zustimmung aufgehoben oder anderen Verwaltungsstellen angegliedert werden.

§ 33 Absatz 2.

Eisenberg, Jena, Saalfeld, Suhl. Neu fassen wie folgt: Die örtliche Verwaltung wird geführt von fünf Mitgliedern, die alljährlich in Mitgliederversammlungen zu wählen sind. Dies betrifft auch die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angestellten Beamten. Das erste der Verwaltungsmittel leitet die Gesamtortsverwaltung (Bevollmächtigter) und hat je nach den vereinbarten Bestimmungen die darin verlangten Anzeigen und Eingaben an die Behörden zu besorgen und etwa verlangte Auskünfte zu erteilen; der zweite führt die Ortskasse (Kassierer). Die drei übrigen Verwaltungsmittel haben die Kontrolle und die Revision auszuüben. Je nach Bedürfnis kann die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Verwaltungsstellen von über 2000 Mitgliedern haben das Recht, drei weitere Beisitzer zu wählen und ihnen die Obliegenheiten von Revisoren zu übertragen. Ist in diesen Verwaltungsstellen die Vertretung der Ortsverwaltung über die festgesetzte Zahl hinaus zweckmäßig, so kann dies durch Ortsstatut gesehen. Die Gesamtortsverwaltung ist für die Verbandsgebühren persönlich haftbar, soweit ihr Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann.

Düsseldorf. Ersten Satz wie folgt fassen: Die Führung der Geschäfte in den Bezirken erfolgt durch besoldete Bezirksleiter, welche sich alljährlich auf der Bezirkskonferenz zur Wahl zu stellen haben. **Saargen, Welsert, A. Gail-Schwarzberg.** In der dritten Zeile die Worte „und vom Vorstand zu beauftragen sind“ streichen.

Welsert. Einfügen: Mitglieder der örtlichen Verwaltung müssen mindestens drei Jahre Mitglied unseres Verbandes sein. **Gießen, Offen a. R., Merseburg.** Den zweiten Satz streichen und dafür lesen: Auch haben sich alle Angeestellten jährlich zur Neuwahl zu stellen.

Welsert. In Zeile 2 hinter dem Satz „in Mitgliederversammlung zu wählen“ einfügen: nach dem Verhältniswahlsystem. Den letzten Satz wie folgt fassen: Alles in der Verwaltungsstelle verwaltete Geld ist Eigentum des Gesamtverbandes.

Bieberach und Genossen, Leipzig. Einfügen: Jährlich hat sich die Hälfte der Angeestellten zur Neuwahl zu stellen, so daß für alle Angeestellten eine zweijährige Amtsperiode in Frage kommt. Wiedewahl ist zulässig. Eventualantrag bei Ablehnung. Einfügen: Den Verwaltungsstellen bleibt es überlassen, jährlich die Hälfte der Angeestellten zur Neuwahl zu stellen.

Medel und Genossen, Offen. In der zweiten Zeile nach „in Mitgliederversammlungen“ anfügen: oder in Verbandsversammlungen, die durch Ortsstatut oder vom Vorstand angeordnet werden. **Vorstand.** Wie folgt fassen: Die örtliche Verwaltung wird von fünf Mitgliedern geführt, diese sind alljährlich in Mitgliederversammlungen zu wählen und vom Vorstand zu beauftragen. Dies betrifft auch die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angestellten Beamten, sofern sie der örtlichen Verwaltung angehören. Wiedewahl ist zulässig. Ein Verwaltungsmittel (erster Bevollmächtigter) überwacht und leitet die Gesamtortsverwaltung, führt den notwendigen Schriftwechsel, leitet die kollektiven Ermittlungen und überwacht die Einhaltung der Satzungen des Verbandes und der Beschlüsse der Generalversammlungen. Der Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, daß alle vom Vorstand erteilten Anordnungen ausgeführt werden. Ein zweites Verwaltungsmittel (erster Kassierer) führt die Ortskasse. Der Kassierer ist verpflichtet, allwöchentlich das der Hauptkasse gehörende Geld, soweit es nicht für sofortige Ausgaben gebraucht wird, an die Hauptkasse zu überweisen. Die drei übrigen Verwaltungsmittel haben die Kontrolle und die Revision auszuüben. Bei größeren Verwaltungsstellen kann die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und durch einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Große Verwaltungsstellen haben das Recht, drei weitere Beisitzer zu wählen und diesen die Obliegenheiten von Revisoren zu übertragen. Ist in diesen Verwaltungsstellen die Vertretung der Ortsverwaltung über die festgesetzte Zahl hinaus zweckmäßig, so kann dies durch vom Vorstand zu genehmigendes Ortsstatut gesehen. Für die Gebühre und anderen Verbandsgebühren des Verbandes ist die Gesamtortsverwaltung persönlich haftbar, soweit ihr Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann. Die Gesamtortsverwaltung haften ferner für die ordentliche Erlebung der Verbandsgeschäfte durch den Bevollmächtigten und Kassierer. Alles in der Verwaltungsstellen für Haupt- und Nebenkasse verwaltete Geld sowie das Inventar, Material usw. ist Eigentum des Gesamtverbandes.

In den genannten Mitgliedern der örtlichen Verwaltung kommt ferner ein Vertreter der örtlichen Betriebsräte des LAG hinzu. Die Betriebsräte reichen Vorschläge an die Verwaltung ein. Die Mitglieder- oder die Vertreterversammlungen haben das Bestätigungsrecht.

§ 33 Absatz 4.

Saalfeld, Suhl. Als neu anfügen: g) die Entscheidung über Schiedsgerichtssachen sowie Untersuchungskommissionen. Im nächsten Absatz die Zeilen „wenn sie nicht dem Statut oder den Generalversammlungsbeschlüssen zuwiderlaufen“ streichen.

Welsert. Zwischen Absatz 4 und 5 folgenden neuen Absatz einfügen: Aber rein örtliche Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung am Orte, bezüglichen über die Lokalgebühren sowie Erhebung und Verwendung örtlicher Beiträge. Die Angeestellten der Organisation haben sich gleich der Ortsverwaltung einer jährlichen Neuwahl zu unterziehen.

§ 32 Absatz 5.

Saalfeld, Cuhl. In der vierten Zeile die Worte „durch vom Vorstand“ zu streichen.

§ 33 Absatz 6.

Vorstand. Wie folgt fassen: Für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke stehen den Ortsverwaltungen mit befristeten Angestellten 25 v. H. und den Ortsverwaltungen ohne befristete Angestellte 15 v. H. des Nettowerts jedes in ihrer Verwaltungstätigkeit geleisteten Wochenbeitrags zu.

§ 33 Absatz 7.

Saalfeld, Cuhl. Den letzten Satz streichen, der beginnt: Der betreffende Antrag usw.

§ 33 Absatz 8.

Vorstand. Anfügen: Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, sich von der Aberweisung der Gelder zu überzeugen.

§ 33 Absatz 11.

Beber. In der 4. Zeile nach dem Wort „Rassenbestand“ einfügen: der Hauptklasse.

§ 33 Absatz 15.

Barren. Anfügen: Die Verbandsstellen haben nach stattgehabener Revision der Ortsverwaltung einen Revisionsbericht zu hinterlassen.

§ 34.

Vorstand. In der 1. Zeile nach dem Wort „Beitritt“ einfügen: oder Abtritt aus anderen Organisationen.

§ 35 Absatz 3.

Boisengung. Stadt „4000“ zu streichen: 1000. Deutscher. Einfügen: Die Wahlbezirke für Generalversammlung und Gewerkschaftsorgane sind so einzuteilen, daß möglichst gleich große Wahlbezirke entstehen.

§ 35 und § 36.

Vorstand. In allen Absätzen das Wort „Generalversammlung“ streichen und dafür setzen: Verbandstag.

§ 36 Absatz 6.

Beber u. Gen. In der 3. Zeile hinter „Berlin“ einfügen: die Revisionen.

Vorstand. In der 4. Zeile nach „der dritte Teil der“ einfügen: auf den Revisionskonferenzen.

§ 38 Absatz 1.

Oberr. Wie folgt fassen: Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann jedoch den Ortsverwaltungen das Recht zur selbständigen Entscheidung bei Arbeitseinstellung erteilen. Bei allen Bewegungen, die darauf abzielen, wie folgt:

Saalfeld, Cuhl. 2. Satz wie folgt fassen: Verwaltungen mit 300 Mitgliedern haben das Recht zur selbständigen Entscheidung bei Arbeitseinstellungen. Der Vorstand hat hierzu keine Genehmigung zu erteilen. Alles übrige streichen.

Beber. Satz 2 wie folgt fassen: Verwaltungen mit über 3000 Mitgliedern haben das Recht zur selbständigen Entscheidung über Arbeitseinstellungen. Letzten Satz wie folgt fassen: Sperren über Revisionsverfahren verhängt die Verwaltung und sind dieselben in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Brandenburg. Die Ortsverwaltungen der Verwaltungen mit über 3000 Mitgliedern haben das Recht zur selbständigen Entscheidung bei Arbeitseinstellung, wenn nicht mehr als 10 Prozent der Mitglieder davon erspart werden.

Saalfeld-Danzig. Einfügen: Eine Genehmigung zum Streit bedarf es nicht, wenn die betreffenden Mitglieder in gemeinsamer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit den Streit beschließen und die örtliche Verwaltung dem Streit zugestimmt hat.

Saalfeld-Danzig. In der 3. Zeile statt „300“ zu setzen: 200 Mitglieder und streichen: des entsprechenden Mitglieds.

§ 38 Absatz 2.

Jah-Eringen. Wie folgt fassen: Angewandte Bewegungen, soweit sie voranzuführen sind, müssen usw., wie folgt.

Beber. Den ganzen Absatz streichen. Das Wort „Kontinuität“ streichen und dafür setzen: eine Woche.

§ 38 Absatz 3.

Beber. Hinter „Vorstand“ einfügen: bzw. Ortsverwaltung.

§ 38 Absatz 18.

Witten. Wie folgt fassen: Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht vorher die gesetzlichen und tariflichen Schlichtungsinstanzen angerufen worden sind und wenn nicht mindestens zwei Drittel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeitsunterbrechung gestimmt haben.

Witten. Wie folgt fassen: Aufgabe des Vorstandes muß es sein, die Lohnbewegungen zeitlich zusammenzufassen und auf einheitlicher Grundlage zu prüfen. Die Preisfestsetzungen sowie die örtlichen Verhandlungen haben für geeignete Verhandlungen zu sorgen und die Verhandlungen voranzutreiben. Geeignete Zusammenkünfte der Abkommensmitglieder anzubereiten.

Witten. 2. Satz anstatt „der Antrag muß abgelehnt werden“ zu setzen: Der Antrag kann auch abgelehnt werden.

Witten. Wie folgt fassen: Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann abgelehnt werden, wenn das Organisationsverhältnis ein zu berücksichtigendes ist. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens zwei Drittel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder zugunsten der Arbeitseinstellung gestimmt haben.

Brandenburg, Hagen, Ried. 7. Zeile statt „Dreiviertelmehrheit“ zu setzen: Zweidrittelmehrheit.

Brandenburg. Die Worte streichen: wenn nicht vorher die gesetzlichen und tariflichen Schlichtungsinstanzen angerufen worden sind.

Witten. 2. Satz wie folgt fassen: Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht vorher die gesetzlichen und tariflichen Schlichtungsinstanzen angerufen worden sind. Demotivationsmaßnahmen und Revisionsverfahren gelten dabei nicht als Schlichtungsinstanzen.

Saalfeld i. B., Beber. 5. und 6. Zeile die Worte streichen: „die gesetzlichen und tariflichen Schlichtungsinstanzen“ und dafür zu setzen: die tarifliche Schlichtungsinstanz.

Beber. Dem Absatz einfügen: Bei Abstimmung über Streit und Lohnbewegungen dürfen nur die abgegebenen Stimmzettel aufgezählt. Nicht erhaltene Stimmzettel zählen nicht für den Antrag.

§ 39 Absatz 11.

Saalfeld, Cuhl, Beber. Hinter die Worte „des Vorstandes“ zu setzen: bzw. die Verwaltungsstelle.

Jah-Eringen. Den ganzen Absatz streichen.

§ 39 Absatz 13.

Vorstand. Wie folgt fassen: Vor der Abstimmung hat der Vertreter des Verbandes auf die gesetzlichen Bestimmungen über eventuellen Tarif- oder Kontraktbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks geltenden Bestimmungen dieser Satzung hinzuweisen.

§ 39 Absatz 14.

Saalfeld, Cuhl, Beber. Hinter dem Wort „Vorstand“ einfügen: bzw. Ortsverwaltung.

Vorstand. Wie folgt fassen: Bei genehmigten Ausständen sind die Anordnungen des Vorstandes strikte durchzuführen, insbesondere sind die vom Vorstand bezeichneten Arbeiten auszuführen. Über den Stand der Bewegung ist jede Woche von den örtlichen Verbandsvertretern ein schriftlicher Bericht abzugeben und dem Vorstand sowie der zuständigen Bezirksleitung einzuliefern. Formulare für diese Berichte liefert nach erfolgter Genehmigung des Streiks der Vorstand. Ist die Berichterstattung von einer Woche usw. wie früher.

§ 39 Absatz 15.

Brandenburg, Hagen, Ried. Anstatt „Dreiviertelmehrheit“ zu setzen: Zweidrittelmehrheit.

Beber. Im zweiten Satz vor „Zugeständnisse“ das Wort „annehmbare“ einfügen.

Saalfeld, Cuhl, Beber. In der fünften Zeile nach „Vorstand“ zu setzen: bzw. Ortsverwaltung und in der sechsten Zeile statt der Worte „mindestens Dreiviertel“ zu setzen: wenn die Mehrheit.

§ 39 Absatz 16.

Jah-Eringen. Dritte Zeile hinter „erlangen“ setzen: und mit Zustimmung der Gewerkschaft oder der (bei mehreren Betrieben) beteiligten Arbeiterschaft.

Beber. Letzte Zeile hinter „Verhandlungen“ einfügen: im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Erledigung sonstiger Verbandsangelegenheiten.

Kassach. Die Gehälter der Angestellten regeln sich vom 1. Oktober 1923 an nach dem durchschnittlichen Verdienst eines Qualitätsarbeiters des jeweiligen Orts.

Witten. Entschädigung zur Bezahlung der Verbandsangestellten: Kollegen, die aus dem Betriebs- und Vertrauensmännerkörper unserer Organisation in ein Angestelltenverhältnis zum Verband treten, wird bei Berechnung der Dienstjahre ihre Tätigkeit als Betriebsrat bzw. Vertrauensmann mit angerechnet.

Witten, Angefallene Richtig, Paraferrings, Lauhoff, Goffe, Guhn und Schuler. Das Gehalt der Angestellten des DMB wird aus dem am Ort sich ergebenden Durchschnittslohn der bestbezahlten Facharbeiter berechnet. Befinden sich mehr als 50 Prozent der örtlichen Mitgliedschaft im durch die Verbandsinstanzen sanktionierten Streit, so erhalten die Angestellten der Ortsverwaltung ebenfalls nur Streitunterstützung.

Witten. Die Gehälter, Löhne und Urlaub der Angestellten und Geschäftsführer sind nach dem für die Verwaltungsstelle jeweils bestehenden Tarifschlüssel zu berechnen.

Witten. Der Verbandstag beschließt, die Gehälter der Angestellten so festzusetzen wie der am Ort tariflich festgesetzte Höchsttarif mit. Die Gehälter der Angestellten sind nach dem Ortsort mit einem Zuschlag von 25 Prozent festzusetzen.

Witten, Kradan, Oberdorf. Die Gehälter der Angestellten richten sich nach dem Spitzenverdienst der am Ort oder im Bezirk zu verarbeitenden Kollegen.

Witten. Die Angestellten des Verbandes erhalten an Gehalt sowie wie der bestbezahlte Arbeiter am Ort (laut Tarif) zusätzlich der höchsten Lohnzulage (laut Tarif) und 30 Prozent Erhöhung des Gesamtlöhnes.

Witten. Gemäßliche Angestellte erhalten 5 Prozent über den jeweiligen Höchstlohn des Tarifs.

Witten. Die Generalversammlung wolle beschließen: 1. Eine Vertretung des Angestelltenrates der im Hauptbüro tätigen Angestellten ist berechtigt, auf Kosten der Hauptklasse an der Generalversammlung teilzunehmen, um mit beratender Stimme bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen und Gehaltsbezüge der im Hauptbüro beschäftigten Angestellten mitzuwirken.

2. Für die Angestellten im Hauptbüro des DMB werden als Gehaltsbasis die Tariflöhne geleiteter Metallarbeiter (höchste Altersklasse) mit Leistungen, Qualifikations- und Sozialzulagen für Betriebsräte mit zwei Kindern aus den Tarifgebieten Berlin, Breslau, Dresden, Dessau (Anhalt), Erfurt (Schüringen), Magdeburg, Hannover, Bremen, Kassel, Frankfurt a. M., Städtetarif Bayern, Hildesheim, Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim zugrunde gelegt. (Nach Aufhebung der Festschreibung ist die norddeutsche Gruppe des Bezirks Egan zur Berechnung hinzuzuziehen.)

Der Durchschnittslohn dieser Orte wird mit einem Zuschlag von 30 Prozent und mit der Monatslohnbezüge 208 multipliziert. Der auf diese Weise errechnete Lohn gilt als Monatslohn. Zu diesen Monatslöhnen kommen Dienstzulagen von 3 Prozent für jedes Dienstjahr bis zu 4 Dienstjahren.

3. Jeder Angestellte hat Anspruch auf einen alljährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Gehaltes. Die Dauer des Urlaubs beträgt im ersten Jahre, wenn die Anstellung vor dem 1. April erfolgt ist, 12 Arbeitstage, vom zweiten bis achten Jahre 18 Arbeitstage und von da ab 24 Arbeitstage.

4. Kasser und F. Gasse-Stuttgart. Die Generalversammlung wolle das Gehalt der Sachverwalter wieder wie früher dem Gehalt der Sachverwalter, Revisor und Kontrollbuchhalter gleichsetzen.

5. Kasser-Stuttgart. Die Generalversammlung wolle beschließen, mich in die Gehaltsklasse für Revisor einzurufen.

6. Kasser-Stuttgart. Die Generalversammlung wolle mit einer Pensionzulage gestatten oder mich mit dem Abteilungsleiter im Gehaltsbezug gleichstellen.

Beber. Die Gehälter der Angestellten der Organisation werden von der Generalversammlung begründetweise festgesetzt. Die jeweilige örtliche Gewerkschaft hat die Nachprüfung vorzunehmen. Bei der Festlegung der Gehälter sind die im Bezirk erzielten Lohnsätze in der Industrie zu berücksichtigen. Die Differenzen der einzelnen Angestelltengruppen dürfen nicht mehr als 2000 RM betragen.

Beber und Kasser-Stuttgart. Die Beitragsleistungen sind nach der Höhe der Gehaltsklasse und der Beiträge zu bejahen.

7. Kasser-Danzig. Allen Verbandsangestellten ist es untersagt, andere Ämter zu bekleiden außer Kreisrats- und Landtagsmandaten.

Saalfeld. 1. Die Einstellung und Entlassung von Angestellten in den einzelnen Bezirken erfolgt nur durch die Generalversammlung als erste und letzte Instanz.

2. Jede Einweisung des Hauptverbandes betreffs Genehmigung zur Einstellung und Entlassung von Angestellten in den einzelnen Ortsgruppen, welche ihm auf dem Verbandstag in Jena und durch den Erweiterten Beirat mit Zweidrittelmehrheit zugestanden werden ist, ist anzunehmen.

3. Die Generalversammlung ist nach dem obersten Gesetz des Landes.

4. Jedes Abkommensorgan in der Generalversammlung für einen Angestellten ist zugleich eine vorparlamentarische und gerichtliche Instanz. Dieser Organe hat sich jeder Angestellte schriftlich zu unterziehen.

Witensunterstützung.

Witten. Durch die Einführung der Witensunterstützung bei Arbeitslosigkeit, welche auch angedeutet ist auf Arbeitgeber und bald ihren Niederschlag finden wird in dem demnächst zu verabschiedenden Arbeitslosenunterstützungsgesetz, ist es nicht mehr notwendig, daß der Verband Arbeitslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit zahlt. Dadurch werden der Organisation erhebliche

Mittel fließen, die den Vorstand in die Lage versetzen, einer anderen wiederholt durch Beiträge auf den Verbandstag angeregten Unterstützung nachzugehen. Das betrifft die Altersunterstützung. Die Generalversammlung beschließt daher: Der Vorstand wird beauftragt, der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Vorlage für eine Witensunterstützung zu unterbreiten, wobei geprüft werden soll, ob die Witensunterstützungen der bereits im Verband bestehenden Witensklasse für die im Verband tätigen Personen angelehnt werden soll.

Saal und Gassen, Dresden. Die Generalversammlung möge für gesetzliche Regelung der Altersversorgung der Arbeiter (Arbeiterpensionsgesetz) eintreten, und zwar in dem Sinne, daß nach dem vollendeten 30. Lebensjahre diese gesetzliche Versorgung in Kraft tritt. Die Deckung ist durch die direkte Einkommensteuer zu erheben, womit jeder deutsche Einwohner die Pflicht hat, in progressiver Form seiner Steuerentrichtung beizutragen. Eine Versicherungsspflicht für Altersrente ist abzulehnen, da 80 Prozent Kosten für Verwaltung nötig sind.

Verchiedenes

Stuttgart. Die 16. Generalversammlung vertritt die Entwürfe des Schlichtungsordnung und des Arbeitszeitgesetzes. Sie beauftragt den Vorstand und den DMB, mit allen der organisierten Arbeiterklasse zur Verfügung stehenden Kampfes- und Abwehrmitteln gegen ihre Verwirklichung zum Gesetz anzukämpfen.

Stuttgart. Der neue Kurs auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung ist von allen Arbeiterorganisationen zu bekämpfen. Es ist deshalb mit allen Mitteln zu verhindern, daß die Entwürfe über Arbeitszeitgesetz und Schlichtungsordnung Gesetzeskraft erhalten.

Stuttgart. Die 16. Generalversammlung beauftragt den Vorstand, gemeinsam mit dem DMB seine ganze Kraft zur Verhinderung der Einführung der Schlichtungsordnung und des Arbeitszeitgesetzes einzusetzen. Die Generalversammlung verpflichtet sich, den Vorstand sowie den DMB mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Wernigerode. Der Verbandstag wolle beschließen, daß der Vorstand gehalten sei, die dem Gesamtverband innewohnende Macht zu benutzen, daß der Achtstundentag gesichert wird. Ferner Ablehnung jedes Entwurfs einer Schlichtungsordnung und eines Arbeitszeitgesetzes, das entgegen den bestehenden Verhältnissen keine Verbesserung bringt.

Chemnitz. Die Generalversammlung wolle beschließen, der DMB wird aufgefordert, einen außerordentlichen Gewerkschaftskongress einzuberufen, der sich mit der Frage der Bildung von Industrieverbänden zu beschäftigen hat und damit die endgültige Schaffung der Industrieverbände beschließt bzw. die Durchführung übernimmt.

Bremen. Die 17. ordentliche Generalversammlung im Jahre 1925 ist in Bremen abzuhalten.

Düsseldorf. Die nächste 17. Generalversammlung ist nach Düsseldorf einzuberufen.

Köln. Die nächste Generalversammlung ist in Köln abzuhalten.

Mitteilungen des Vorstandes

Telegrammadresse: Metallvorstand Stuttgart

Mit Sonntag den 19. August ist der 34. Wochenbeitrag für die Zeit vom 19. bis 25. August 1923 fällig.

Vom 12. August an kostet ein Ertragsbuch 30000 RM.

Bei Bestellung von Ertragsbüchern sind die üblichen Bestellformulare zu benutzen. Der Betrag ist in Reichsmarkenscheinen bezahlbar. Briefmarken und fälschliche Gekasscheine werden nicht in Zahlung genommen. Wenn trotzdem solche Bezüge noch eingeschickt werden, so erfolgt Rückzahlung auf Kosten des Einsenders. Alle Ertragsbücher müssen bezahlt werden.

Die Erhebung eines einmaligen Ertragsbeitrags wird nach § 6 Abs. 7 des Verbandsstatuts folgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Table with 2 columns: Name and Amount. Includes entries like 'Stuttgart', 'Fürstentum', 'Gummersbach', 'Hausach', 'Friedenheim', 'Holsmünden', 'Lahnstein', 'Marne', 'Oels', 'Reichenbach i. B.', 'Reine i. B.', 'Rudolfsbach', 'Straßthal', 'Tüftl.' with amounts ranging from 2000 M to 15000 M.

Die Nichtbezahlung dieses Ertragsbeitrags hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge. — Für die Belegungs- und Invalidenklasse dürfen diese Ertragsbeiträge nicht erhoben werden.

Anforderung zur Rechtfertigung: Das nachgenannte Mitglied wird nach § 23 Abs. 3 des Statuts aufgefordert, sich gegen erhobene Beschuldigungen zu rechtfertigen. Verwaltungen, denen Adressen der Aufgeforderten bekannt sind, wollen diese an den Vorstand melden.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle Stettin: Der Dreher Otto Schreiber, geb. am 20. Mai 1900 zu Stettin, Mitgliedsbuch Nr. 2.915.606, wegen Schädigung der Verbandsinteressen.

Gefördert wurde: Mitgliedsbuch Nr. 4.371.221, lautend auf den Gelehrer Emil Martin, geb. am 1. Oktober 1901 zu Oberhirsborn (Hannover). Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Zur Beachtung! Zugang ist fernzuhalten:

- List of names and locations: von Formern und Gießerarbeitern nach Ungarn D.; von Grabeuren nach Furtch i. B. (Metallwarenfabrik Georg Gahl, A.-G.) D.; von Feigungsmechanikern und Rohrlegern nach Fellingfors (Finnland) A.; von Klempnern (Spengler, Plafchner) nach Zürich S.; von Metallarbeitern aller Branchen nach Emmerich (Eisenwerke und Maschinenfabrik Reintjes) D.; nach Erlangen (Metallwarenfabrik Wafa vorm. Gebr. Diegerich) St.; nach Lauterberg am Harz (Franz Kuhlmann) A.; nach Stolp i. Pommern A.; von Metallrüdern nach Furtch i. B. (Metallwarenfabrik Georg Gahl, A.-G.) D.; von Eisenarbeitern nach Lärmitz bei Auzig, Nischelomafel (Hammervorte).

A = Lohnbewegung; D = Differenzen; v. St. = Streit in St.; St. = Streit; R. = Rügeleistung; Ri. = Rügefälle; A. = Aussperrung.

Druck und Verlag von Alexander Schilde & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Roßstr. 16b.